



Vereinsatzung

§1 Gleichstellungsbestimmung

- 1) Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen.
- 2) Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Name, Sitz, Rechtsform

- 3) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hennenthal“
- 4) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer 4471 eingetragen.
- 5) Der Sitz des Vereins ist Hennenthal

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Hennenthal“ ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes im Ortsteil Hennenthal der Gemeinde Hohenstein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2)
 - a) Unterstützung der Einsatzabteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
 - b) Brandschutzaufklärung der Öffentlichkeit
 - c) Förderung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Hohenstein – Ortsteil Hennenthal.
 - d) Werbung für den Brandschutzgedanken und interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
 - e) die Grundsätze des Freiwilligen Feuerschutzes zu fördern und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen und zu pflegen.
 - f) Zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
 - g) die Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr zu fördern.
 - h) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten.
 - i) Die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen.
 - 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die des Zwecks des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören

- a) Mitglieder der Einsatzabteilung
- b) Mitglieder der Alters- & Ehrenabteilung
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder
- e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- f) Mitglieder der Kinderfeuerwehr



Vereinsatzung

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gründe für eine Ablehnung sind unter anderen:
 - a) Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung
 - b) rechtskräftige Verurteilung von Straftaten wegen Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates; Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit; Widerstand gegen die Staatsgewalt; Straftaten gegen die öffentliche Ordnung sowie vorsätzliche Brandstiftung
 - c) unkameradschaftliches oder vereinsschädigendes Verhalten.
- 2) Mitglieder der Einsatzabteilung des Vereins können solche Personen werden, die gemäß Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohenstein der Einsatzabteilung der Ortsteilwehr angehören.
- 3) Mitglieder der Alters- & Ehrenabteilung können solche Personen werden, die gemäß Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohenstein der Alters- & Ehrenabteilung angehören.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder den Brandschutz in Hennenthal erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 6) Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Vereins können solche Personen werden, die gemäß Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohenstein der Jugendfeuerwehr der Ortsteilwehr angehören.
- 7) Mitglieder der Kinderfeuerwehr des Vereins können solche Personen werden, die gemäß Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hohenstein der Kinderfeuerwehr der Ortsteilwehr angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, oder einem anderen Grund im Besonderen nach §5 Abs. 1. a-c.
- 4) Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. §6 Abs.3 gilt entsprechend.
- 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.



Vereinsatzung

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) die MV setzt sich aus den volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die MV wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zehntägigen Frist durch Aushang am Feuerwehrgerätehaus oder in elektronischer Form einzuberufen.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der MV dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche MV einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV) sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes, soweit er nicht kraft Amtes besteht,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Festlegung der Vorhaben im Laufe des kommenden Jahres,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue MV mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist.
Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- 2) Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die MV kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt. Es kann auf Antrag aus der MV, wenn niemand widerspricht, offen per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, muss geheim gewählt werden.



Vereinsstatzung

- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden, der nach Möglichkeit auch Wehrführer sein sollte
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der nach Möglichkeit auch stellvertr. Wehrführer sein sollte
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführerund sofern sie nicht bereits über eine andere Funktion Mitglied des Vorstands sind,
 - f) dem Wehrführer
 - g) dem stellvertretenden Wehrführer
 - h) dem Gerätewart
 - i) dem Zeugwartsowie, sofern die Abteilungen vorhanden,
 - j) dem Jugendfeuerwehrwart
 - k) dem Kinderfeuerwehrwart
 - l) dem Vertreter der Alters- & Ehrenabteilung
- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt, erfolgt bei der nächsten MV eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode. Die Wahlperiode des Vereinsvorstandes sollte möglichst der Wahlperiode des Feuerwehrausschusses angepasst werden.
- 3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche von der MV bestätigt wird.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Gemäß §26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.



Vereinsatzung

- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten bei der Jahreshauptversammlung bericht.

§ 15 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der volljährigen Vereinsmitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zu Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Feuerwehrwesens des Ortsteils Hennethal) zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- 4) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzungsgemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen. (Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechende datenschutzrechtliche Information im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit den Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- 5) Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Abteilungsvertretern und Warte übermittelt werden.
- 6) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 3 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
- 7) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.
- 8) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der MV, welcher die Regeln der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 26. November 2021 in Kraft.
- 2) Die Satzung vom 27. November 2015 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen:
Hohenstein den 26. November 2021

Thomas Gutperl / Vorsitzender